Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2084

10. 05. 74

Sachgebiet 613

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/74 — Besondere Zollsätze gegenüber Finnland — EGKS)
— Drucksache 7/1969 —

zu der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/74 — Zollkontingente für Walzdraht usw. — 1. Halbjahr 1974)
— Drucksache 7/1970 —

A. Problem

a) Finnland sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

b) Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten und Halberzeugnissen soll stabilisiert werden.

B. Lösungen

Die Bundesregierung will deshalb von zwei Ermächtigungen der Kommission Gebrauch machen, und zwar

a) gegenüber Einfuhren aus Finnland, die Zollsätze für die Waren des EGKS-Bereichs zum 1. Januar 1974 auf 60 v. H. der Ausgangszollsätze herabsetzen,

b) das Zollkontingent für das 2. Halbjahr 1973 auch für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1974 eröffnen.

Die Ausnutzung dieser Ermächtigungen ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen, im übrigen handelt es sich zu b) um die Fortsetzung von seit Jahren bestehenden Maßnahmen.

A. Bericht des Abgeordneten Suck

Die Zoll-Verordnungen — Drucksachen 7/1969, 7/1970 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 96. Sitzung am 26. April 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnungen können nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

1. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Finnland andererseits wurde am 5. Oktober 1973 ein Abkommen für den EGKS-Bereich geschlossen, das am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist. Die Einfuhrzölle für die in den Zuständigkeitsbereich der EGKS fallenden Waren mit Ursprung in Finnland sollen danach ab 1. Januar 1974 auf 60 v. H. des Ausgangs-Zollsatzes herabgesetzt werden.

   Da für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten liegt, können diese Zollpräferenzen nur durch nationale Maßnahmen durchgeführt werden.

   Die EG-Kommission hat deshalb die Mitgliedstaaten der EG ermächtigt, entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen zu gestatten.

2. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Die letzte derartige Entscheidung wurde am 17. Dezember 1973 für das 1. Halbjahr 1974 getroffen. Die Kommission hat deshalb am 20. Dezember 1973 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse (Spezialwalzdrähte und Elektrobleche) erforderlichen Zollkontingente zu gewähren.

Die Bundesregierung will von den ihr erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente und -aussetzungen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfehle ich namens des Ausschusses für Wirtschaft dem Hohen Haus, den Verordnungen zuzustimmen.

Bonn, den 9. Mai 1974

Suck
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Verordnungen — Drucksachen 7/1969, 7/1970 — zuzustimmen.

Bonn, den 9. Mai 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Suck**
Vorsitzender	Berichterstatter